

**Haushalt- und Finanzen
der Stadt Neumünster
- Verwaltungsgemeinschaften -**

AZ: -20-ha-te-

Drucksache Nr.: 0087/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Wasbek	14.09.2011	Ö	Vorberatung
Gemeindevertretung der Ge- meinde Wasbek	28.09.2011	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Stellvertretender Bürgermeister Rohloff

Verhandlungsgegenstand:

**Übernahme von Anwaltskosten für den
Bürgermeister durch die Gemeinde
Wasbek**

Antrag:

Die Bürgermeister Nützel zur Abwehr ruf-
schädigender Äußerungen durch die BMW-
Fraktion entstandenen Kosten für einen
Rechtsbeistand werden von der Gemeinde
Wasbek in voller Höhe übernommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Zeit nicht bezifferbar

Begründung:

Bürgermeister Nützel hat zur Abwehr rufschädigender Äußerungen der BMW-Fraktion eine Rechtsanwaltskanzlei eingeschaltet und um Übernahme der bestehenden Kosten durch die Gemeinde gebeten.

Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde stellt sich die Sachlage unter Heranziehung beamtenrechtlicher Regelungen wie folgt dar:

Nach § 45 Satz 2 Beamtenstatusgesetz schützt der Dienstherr die Beamtinnen und Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung. Diese auf der allgemeinen Fürsorgepflicht des Dienstherrn beruhende Schutzpflicht kann sich auch auf den Schutz vor ehrverletzenden Angriffen erstrecken. Sie soll den Beamten allerdings nur vor solchen Belastungen und Nachteilen bewahren, die ihm ausschließlich aus seiner Rechtsstellung als Beamter oder aus seiner dienstlichen Tätigkeit erwachsen. Nach dem Zweck der Fürsorgepflicht kann der Dienstherr nur dann zu einem fürsorglichen Eingreifen zum Schutz des Beamten veranlasst sein, wenn dem ehrverletzenden Angriff ein Sachverhalt zugrunde liegt, der das beamtenrechtliche Dienstverhältnis betrifft. Nur in Angelegenheiten, die die Rechts- und Pflichtenstellung des Beamten betreffen, ist der Dienstherr zur Ausübung eines angemessenen Schutzes verpflichtet; bei Angriffen auf die Ehre des Beamten also nur dann, wenn dienstliches Verhalten oder die dienstliche Stellung des Beamten Gegenstand des Angriffs und die Integrität der Amtsführung bzw. des Beamten als Amtsperson Ziel der Verteidigung sind.

Unter diesen Voraussetzungen kann es zum gebotenen Schutz der pflichtgemäßen Amtsführung sowie des Persönlichkeitsrechts des Beamten gehören, dass der Dienstherr Unterstützung in gerichtlichen Verfahren durch volle oder teilweise Übernahme der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung gewährt, wenn dabei zugleich ein dienstliches Interesse bejaht wird.

Bei den Aussagen in den Bürgerbriefen der BMW-Fraktion lässt es sich nicht ausschließen, dass die in Bürgerbriefen getätigten Äußerungen eine ehrverletzende Wirkung in Verbindung mit der Tätigkeit von Bürgermeister Nützel als Ehrenbeamter der Gemeinde Wasbek haben.

Ausgehend hiervon ist Raum für eine Entscheidung des Dienstherrn, also der Gemeindevertretung Wasbek, nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu befinden, wie der Schutzpflicht zu genügen sei.

(Karl-Heinz Rohloff)

Stellvertretender Bürgermeister